

Kleine Anfrage

**der Abg. Bernd Gögel, Hans-Peter Stauch, Emil Sänze
und Carola Wolle AfD**

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Selbstverwaltete Jugendzentren – ihre öffentliche Finanzierung und mögliche Verbindungen zu „antifaschistischen“ Gruppierungen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie Träger der freien Jugendhilfe wurden bzw. werden seit dem 1. Januar 2010 und bis heute in Baden-Württemberg (unter tabellarischer Nennung der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, der fördernden Institution, der jeweiligen Haushaltstitel und Fördersummen bzw. der gewährten geldwerten Vorteile) aus Mitteln des Landes bzw. der ihm unterstehenden kommunalen und territorialen Verwaltungseinheiten mit Geldmitteln oder geldwerten Vorteilen (z. B. auch durch die Überlassung von Räumlichkeiten oder sonstiger Infrastruktur) gefördert?
2. Welche der unter Frage 1 erfragten Einrichtungen oder Vereine sowie möglicherweise weitere Träger der außerschulischen Jugendbildung erhielten bzw. erhalten seit dem 1. Januar 2010 für jeweils welche Maßnahmen Mittel in jeweils welcher Höhe nach dem Landesjugendplan oder gegebenenfalls über andere Förderkanäle (z. B. die Landeszentrale für politische Bildung) aus dem Landeshaushalt?
3. Welche der unter Fragen 1 und 2 erfragten geförderten Einrichtungen oder Vereine sind sogenannte „selbstverwaltete Zentren“ (z. B. Jugendzentren, Kulturzentren)?

4. Von welchen der unter Fragen 1 bis 3 erfragten Einrichtungen, Vereine und „selbstverwalteten Zentren“ sind nach deren Satzungen beziehungsweise nach den öffentlichen Aussagen der im Zusammenhang mit diesen Einrichtungen öffentlich auftretenden Vorstände, Sprecher oder sonstigen öffentlich herausgehobenen Personen den zuständigen Behörden Bekenntnisse zur grundgesetzlichen freiheitlich-demokratischen, parlamentarisch-repräsentativen Grundordnung samt Schutz des privaten Eigentums und staatlichem Gewaltmonopol bekannt, oder aber im umgekehrten Fall diese Ordnung ablehnende Äußerungen (z. B. auch das Befürworten eines anarchistisch-kommunistischen Gesellschaftsmodells) bekannt?
5. Inwiefern ist für die öffentliche Förderung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung ein Bekenntnis zu den Werten des Grundgesetzes, zur Achtung des privaten Eigentums, zur Ablehnung von Gewalt und von Gesetzesbruch in der Auseinandersetzung nicht zuletzt über politisch-gesellschaftliche Anschauungen eine notwendige Bedingung, oder aber im umgekehrten Fall ist die Verweigerung eines solchen Bekenntnisses für die Förderung ein Ablehnungsgrund?
6. Von welchen Vorgaben (unter tabellarischer Nennung) im Sinne von behördlich bescheinigter Verfassungs- und Gesetzestreue (z. B. polizeilichem Führungszeugnis) und von seitens der den Jugendleiterausweis erteilenden Einrichtung geforderten ideellen Vorbedingungen machen welche zur Erteilung des Jugendleiterausweises „JuLeiCa“ ermächtigten Einrichtungen dessen Erteilung heute abhängig (z. B. Vorhandensein oder Abwesenheit welcher wie nachzuweisenden oder dem Interessenten auf welcher Grundlage zugeschriebenen weltanschaulich-politischen Überzeugungen, bestehende Unvereinbarkeitsbeschlüsse zur Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in konkret welchen Organisationen, öffentliche Äußerungen des Interessenten und dergleichen)?
7. Werden Inhaber des Jugendleiterausweises und gegebenenfalls in welcher Weise behördlich auf ihre Treue zum Grundgesetz und den allgemeinen Gesetzen überprüft?
8. Bei welchen der unter Fragen 1 bis 4 erfragten Einrichtungen und Vereine bzw. von deren öffentlichen Repräsentanten, Vereinsmitgliedern und regulär verkehrendem Publikum sind welchen zuständigen Behörden Verbindungen in extremistische Kreise hinein bekannt, insbesondere zur gewaltbereiten „autonomen“ und „antifaschistischen“ Szene?
9. Welche der in der Kleinen Anfrage Drucksache 16/4527 erfragten Gruppierungen, Vereine, Einrichtungen und selbstverwalteten Zentren – insbesondere das Jugendzentrum Backnang e. V., das Jugendzentrum Esperanza in Schwäbisch Gmünd, das Demokratische Zentrum Ludwigsburg e. V., das Linke Zentrum Lilo Hermann Stuttgart – erhielten seit dem 1. Januar 2010 und bis heute für welche Maßnahmen und in welcher Höhe Förderung aus dem Landesjugendplan?
10. Welche Handlungsbedarfe leitet sie auf welche konkreten (z. B. gesetzgeberischen oder exekutiven) Maßnahmen hin aus den in ihrer Antwort auf die Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/4527 genannten, seit dem Jahr 2010 und bis in das erste Halbjahr 2018 von der Polizei Baden-Württemberg unter dem Oberbegriff „Antifaschismus“ registrierten, über 2.200 zum Teil schweren Straftaten – über deren gesetzliche Ahndung bisher keine Information vorliegt – für ihren Umgang mit sogenannten Antifa-Gruppierungen ab?

24.08.2018

Gögel, Stauch, Sänze, Wolle AfD

Begründung

Die Antwort der Landesregierung auf die Drucksache 16/4527 gibt aus Sicht der Fragesteller nicht genügend Klarheit über eine möglicherweise stattfindende direkte oder mittelbare Förderung von Einrichtungen, die unter dem Einfluss von Antifa-Gruppierungen stehen, durch den Landesjugendplan. Auch ist nach Ansicht der Fragesteller völlig unklar geblieben, was die Strafverfolgung der seit 2010 in Baden-Württemberg von der Polizei unter dem Oberbegriff „Antifaschismus“ registrierten über 2.200 zum Teil schweren Straftaten ergeben hat, wie viele Strafverfahren und Verurteilungen seither erfolgten.

Die „JuLeiCa“ gilt als Voraussetzung für Förderung nach dem Landesjugendplan – es interessiert, wer sie warum erhalten kann, und wer nicht. In Reutlingen besteht das „autonom“ verwaltete Zentrum „Kulturschock Zelle e. V.“ (die „Zelle“) als anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung und Träger der freien Jugendhilfe – der Verein wäre nach dem Landesjugendplan förderfähig. Er bezeichnet sich auf seiner Homepage als „von sich aus bereits Erziehungsbeauftragte(r) im Sinne des Gesetzes“ bei Ablehnung tatsächlicher Verantwortung seitens des „Zelle“-Kollektivs. Auf seiner Homepage werden Aufrufe von in der Drucksache 16/4527 genannten „antifaschistischen“ Gruppierungen geteilt. Ein dort selbst publizierter Kurzfilm von Campus TV zeigt am Vereinsgebäude bei Minute 3:15 und 4:57 eine deutlich erkennbare Fahne der „Antifaschistischen Aktion“, bei Minute 5:45 und 8:58 erscheint auf der Gebäudefassade der Schriftzug „Für die Selbstverwaltung aller Lebensbereiche. Staat*Nation*Kapital*Scheisse!“. Bei Minute 9:03 wird von einem Vereins-Verantwortlichen Raum für „aufständische Jugendkultur“ eingefordert. Nach Überzeugung der Fragesteller ist jede Möglichkeit des Missbrauchs von öffentlichen Fördermitteln der Jugendhilfe für die Schaffung von Infrastruktur und Rückzugsraum für kriminelle Akteure und möglicherweise kriminelle Vereinigungen abzustellen. Als Förderbedingung muss von den jeweiligen Vereinsverantwortlichen ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Gewaltlosigkeit gefordert werden. Kriminelles Verhalten muss im Rahmen geltender Gesetze geahndet werden. Dazu soll der heutige Sachstand erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. September 2018 Nr. 4-1082.1/195 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und unter Beteiligung der Landeszentrale für politische Bildung die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie Träger der freien Jugendhilfe wurden bzw. werden seit dem 1. Januar 2010 und bis heute in Baden-Württemberg (unter tabellarischer Nennung der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, der fördernden Institution, der jeweiligen Haushaltstitel und Fördersummen bzw. der gewährten geldwerten Vorteile) aus Mitteln des Landes bzw. der ihm unterstehenden kommunalen und territorialen Verwaltungseinheiten mit Geldmitteln oder geldwerten Vorteilen (z. B. auch durch die Überlassung von Räumlichkeiten oder sonstiger Infrastruktur) gefördert?*
- 2. Welche der unter Frage 1 erfragten Einrichtungen oder Vereine sowie möglicherweise weitere Träger der außerschulischen Jugendbildung erhielten bzw. erhalten seit dem 1. Januar 2010 für jeweils welche Maßnahmen Mittel in jeweils welcher Höhe nach dem Landesjugendplan oder gegebenenfalls über andere Förderkanäle (z. B. die Landeszentrale für politische Bildung) aus dem Landeshaushalt?*

3. Welche der unter Fragen 1 und 2 erfragten geförderten Einrichtungen oder Vereine sind sogenannte „selbstverwaltete Zentren“ (z. B. Jugendzentren, Kulturzentren)?

Zu 1. bis 3.:

Für die genannten Einrichtungen und ihre Förderung sind auf Landesebene verschiedene Ressorts zuständig:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist zuständig für mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen. Hierzu zählt insbesondere die Förderung der schulnahen außerschulischen Jugendbildung (z. B. Schülermentorenprogramme, Schüler- und Jugendaustausch), der Sportjugend, der Jugendkunstschulen und Musikschulen sowie der Landesakademie für die musizierende Jugend Ochsenhausen. Über die Mittelverwendung wird der Landtag jeweils im Rahmen des Berichts zum Landesjugendplan eingehend unterrichtet (Drucksache 16/3009 zum Landesjugendplan 2018/2019).

In der *Anlage* wird die Entwicklung der entsprechenden Haushaltsansätze bei Kap. 0465 – Jugend und kulturelle Angelegenheiten – des Staatshaushaltsplans seit dem Jahr 2010 dargestellt. Rechtsgrundlagen für Zuschüsse des Kultusministeriums aus Mitteln des Landesjugendplans sind das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung – Jugendbildungsgesetz – in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), geändert am 14. April 2015 (GBl. S. 181), und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Förderung der Jugendbildung vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt K. u. U. S. 140).

Von einer Erhebung aller Einzelfördermaßnahmen der letzten annähernd neun Jahre bei den Bewilligungsstellen wurde mit Blick auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand abgesehen.

Auch im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration werden keine Listen geführt, die die abgefragten Daten in dem von den Antragstellern erbetenen Umfang systematisch erfassen. Diese über die letzten fast neun Jahre zu erstellen, wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und würde kein vollständiges Bild im Sinne der Fragestellung bieten, zumal die Gewährung geldwerter Vorteile nicht als Mittelabfluss erfassbar ist. Förderungen im Bereich kommunaler Selbstverwaltung werden ebenfalls überhaupt nicht auf der Landesebene erfasst.

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) hat wie folgt Stellung genommen:

Die LpB erhebt im Rahmen ihrer Förderungen nicht, ob die geförderten Vereine, Vereinigungen, Netzwerke und Initiativen anerkannte Träger im Sinne der Frage 1. sind. Folgende nach § 75 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Religionsgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände erhielten Zuwendungen im Rahmen von „Demokratie stärken“:

Empfänger	Maßnahme	Summe in Euro	Jahr
BruderhausDiakonie Reutlingen	Mitmach-Aktion 4. November 2016	425,00	2016
Caritas Zentrum Göppingen	Theater im öffentlichen Raum 25. bis 26. Oktober 2017	500,00	2017
Kreisdiakonieverband Esslingen	Ausstellung „Mein Weg ins Roßdorf“	500,00	2017
AWO Bezirksverband Baden e. V.	Workshop Kulturelle Vielfalt mit Filmvorführung und Diskussion	460,00	2017
Caritas Stuttgart	Aktionstage zur Bundestagswahl 2017	500,00	2017

Für die Förderungen im Rahmen von „Demokratie stärken“ im genannten Zeitraum insgesamt und die mit der Förderung verbundenen generellen Grundsätze wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Daniel Rottmann, AfD, „Zuwendungsempfänger und Demokratieklausele“, Drucksache 16/3416, verwiesen.

Im Rahmen der Förderung der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen sind im genannten Zeitraum die folgenden anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung bzw. freien Jugendhilfe gefördert worden:

Empfänger	Titel	Maßnahme	Summe in Euro	Jahr
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Bunker-Rock – Kulturfestival mit Geschichtsbezug	Begleitausstellung über die ehemaligen Bunkeranlagen und deren Geschichte	2.876,00	2011
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Lebende Geschichten – Geschichten lebendig machen	Geschichtsworkshop	2.200,00	2012
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Deutsch-Israelischer Jugendaustausch		1.918,73	2013
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Begleitheft zur Filmreihe „Frage-Zeichen“	Erstellung pädagogisch-didaktischer Materialien	2.000,00	2014
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Stolperstein Menschenbild	Konzeption eines Projekttagess für Schulen und Jugendliche	1.500,00	2016
Stadtjugendausschuss e. V. Karlsruhe	„NS in KA“ – Wissenschaftliche und künstlerische Aufarbeitung der Stadtgeschichte zwischen 1933–1945	Künstlerische Workshops in Kooperation mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie (ZKM)	4.500,00	2016

Empfänger	Titel	Maßnahme	Summe in Euro	Jahr
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Frage-Zeichen?! Begleitausstellung	Erstellung einer Begleitausstellung und didaktisches Material zum Filmprojekt „Frage-Zeichen?!“	7.500,00	2016
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Schulzentrum Vaihingen – Ausstellung von 1993 bis heute	Ausstellungserarbeitung des Schulzentrums mit Schülern der Verbundschule Stuttgart Rohr	750,00	2017
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Lebenswelten von Mädchen und jungen Frauen im Nationalsozialismus	Workshop	2.053,28	2017
Stadtjugendring Stuttgart e. V.	Täterorte! – Kontinuitäten der Verfolgung	Begegnungswochenende zw. Jugendlichen und Fachleuten im pol. hist. Bildungsbereich	2.423,19	2017

4. Von welchen der unter Fragen 1 bis 3 erfragten Einrichtungen, Vereine und „selbstverwalteten Zentren“ sind nach deren Satzungen beziehungsweise nach den öffentlichen Aussagen der im Zusammenhang mit diesen Einrichtungen öffentlich auftretenden Vorstände, Sprecher oder sonstigen öffentlich herausgehobenen Personen den zuständigen Behörden Bekenntnisse zur grundgesetzlichen freiheitlich-demokratischen, parlamentarisch-repräsentativen Grundordnung samt Schutz des privaten Eigentums und staatlichem Gewaltmonopol bekannt, oder aber im umgekehrten Fall diese Ordnung ablehnende Äußerungen (z. B. auch das Befürworten eines anarchistisch-kommunistischen Gesellschaftsmodells) bekannt?

8. Bei welchen der unter Fragen 1 bis 4 erfragten Einrichtungen und Vereine bzw. von deren öffentlichen Repräsentanten, Vereinsmitgliedern und regulär verkehrendem Publikum sind welchen zuständigen Behörden Verbindungen in extremistische Kreise hinein bekannt, insbesondere zur gewaltbereiten „autonomen“ und „antifaschistischen“ Szene?

Zu 4. und 8.:

Zu den in der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 im Einzelnen genannten Empfängern liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

5. *Inwiefern ist für die öffentliche Förderung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung ein Bekenntnis zu den Werten des Grundgesetzes, zur Achtung des privaten Eigentums, zur Ablehnung von Gewalt und von Gesetzesbruch in der Auseinandersetzung nicht zuletzt über politisch-gesellschaftliche Anschauungen eine notwendige Bedingung, oder aber im umgekehrten Fall ist die Verweigerung eines solchen Bekenntnisses für die Förderung ein Ablehnungsgrund?*

Zu 5.:

Die Förderung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung setzt grundsätzlich eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII und/oder gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz voraus. Voraussetzung für die Anerkennung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Jugendbildungsgesetz, dass er im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet.

Daneben gilt, dass Fördermittel des Landes nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften bewirtschaftet werden und durch ihre im Staatshaushaltsplan verankerten Zweckbindungen der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Ein Bekenntnis eines Antragstellers zur Verfassungstreue ist nach den einschlägigen Vorschriften nicht Bestandteil eines Bewilligungsbescheids.

6. *Von welchen Vorgaben (unter tabellarischer Nennung) im Sinne von behördlich bescheinigter Verfassungs- und Gesetzestreue (z. B. polizeilichem Führungszeugnis) und von seitens der den Jugendleiterausweis erteilenden Einrichtung geforderten ideellen Vorbedingungen machen welche zur Erteilung des Jugendleiterausweises „JuLeiCa“ ermächtigten Einrichtungen dessen Erteilung heute abhängig (z. B. Vorhandensein oder Abwesenheit welcher wie nachzuweisenden oder dem Interessenten auf welcher Grundlage zugeschriebenen weltanschaulich-politischen Überzeugungen, bestehende Unvereinbarkeitsbeschlüsse zur Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in konkret welchen Organisationen, öffentliche Äußerungen des Interessenten und dergleichen)?*

7. *Werden Inhaber des Jugendleiterausweises und gegebenenfalls in welcher Weise behördlich auf ihre Treue zum Grundgesetz und den allgemeinen Gesetzen überprüft?*

Zu 6. und 7.:

Der Jugendleiterausweis JuLeiCa ist bundeseinheitlich geregelt und bezweckt, die Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die ihre Aufgabe ehrenamtlich ausüben, in ihrer Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben. Voraussetzung ist dabei neben einer praktischen und theoretischen inhaltlichen Ausbildung, die sie in die Lage versetzen soll, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter ehrenamtlich für einen freien Träger der außerschulischen Jugendbildung und der Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist. Diese Träger erhalten aber wie unter Ziffer 5. dargestellt die Anerkennung nur, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Sofern Inhaber der Jugendleitercard tatsächlich Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, kommt § 72 a SGB VIII zum Tragen. Gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Durch Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass entsprechende Tätigkeiten

nur nach Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister wahrgenommen werden dürfen.

9. Welche der in der Kleinen Anfrage Drucksache 16/4527 erfragten Gruppierungen, Vereine, Einrichtungen und selbstverwalteten Zentren – insbesondere das Jugendzentrum Backnang e. V., das Jugendzentrum Esperanza in Schwäbisch Gmünd, das Demokratische Zentrum Ludwigsburg e. V., das Linke Zentrum Lilo Hermann Stuttgart – erhielten seit dem 1. Januar 2010 und bis heute für welche Maßnahmen und in welcher Höhe Förderung aus dem Landesjugendplan?

Zu 9.:

Auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 3. wird verwiesen.

10. Welche Handlungsbedarfe leitet sie auf welche konkreten (z. B. gesetzgeberischen oder exekutiven) Maßnahmen hin aus den in ihrer Antwort auf die Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/4527 genannten, seit dem Jahr 2010 und bis in das erste Halbjahr 2018 von der Polizei Baden-Württemberg unter dem Oberbegriff „Antifaschismus“ registrierten, über 2.200 zum Teil schweren Straftaten – über deren gesetzliche Ahndung bisher keine Information vorliegt – für ihren Umgang mit sogenannten Antifa-Gruppierungen ab?

Zu 10.:

Der Linksextremismus, zu dem auch das Themenfeld „Antifaschismus“ zu rechnen ist, unterliegt in Baden-Württemberg – genau wie die anderen Erscheinungsformen des politischen Extremismus – einer ständigen Beobachtung durch die dafür zuständigen Sicherheitsbehörden. So besteht zur Bekämpfung der von gewaltbereiten Extremisten ausgehenden Gefahren bereits ein ausdifferenziertes System an Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene, die anhand neuer Erkenntnisse kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

Beispielsweise wurde im Jahr 2012 als Kommunikations- und Kooperationsplattform der Sicherheitsbehörden das Gemeinsame Extremismus- und Terrorabwehrzentrum (GETZ) etabliert. Das GETZ bildet eine länderübergreifende Informations- und Kooperationsplattform für die Bündelung von Fachwissen in allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) beziehungsweise des Extremismus. Über diese Kooperationsplattform wird insbesondere die Analysekompetenz von Polizei und Verfassungsschutz gestärkt und eine verbesserte Früherkennung potenzieller Bedrohungen ermöglicht.

Der Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) und der Landespolizei, insbesondere dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA), gehörte aber auch schon zuvor zur täglichen Praxis und erfolgt auf einer seit Jahren bewährten und vertrauensvollen Grundlage. Auf Ebene des Landes Baden-Württemberg gibt es seit dem Jahr 2004 einen Verbindungsbeamten des LfV beim LKA, der einen zielgerichteten fortlaufenden Informationsaustausch zwischen beiden Behörden gewährleistet. Seit dem 6. Februar 2012 wird seine Tätigkeit durch die Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) von LfV und LKA auch zum Linksextremismus ergänzt. Dort werden Informationen zwischen Polizei und Verfassungsschutz in festem Turnus ausgetauscht und ausgewertet.

Sofern im Übrigen Hinweise auf konkrete Störungen der öffentlichen Sicherheit oder zu Straftaten vorliegen, ergreift die Polizei im Einzelfall anlassbezogene offene und/oder verdeckte Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. In diesem Zusammenhang wurde das Polizeigesetz für Baden-Württemberg mit Inkrafttreten zum 8. Dezember 2017 um Eingriffsbefugnisse erweitert, die nach Bewertung der Landesregierung geeignet sind, um auch den vom Terrorismus ausgehenden Bedrohungen wirksamer begegnen zu können.

Über die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung hinaus sind bei der Bekämpfung des Linksextremismus präventive Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere junge Menschen sollen sensibilisiert und über die Erscheinungsformen des Linksextremismus aufgeklärt werden. Die Polizei Baden-Württemberg ist daher weiterhin an verschiedenen Präventionsprogrammen im Bereich der PMK – links – beteiligt. Diese dienen insbesondere der Aufklärung und Normverdeutlichung und sind auf spezielle Zielgruppen wie Schülerinnen und Schüler, junge Erwachsene oder allgemein Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Demonstrationen abgestimmt. So informiert und sensibilisiert die Polizei Baden-Württemberg beispielsweise verschiedene Zielgruppen in Form von Vorträgen und Informationsveranstaltungen zu allen Erscheinungsformen der PMK. Im Jahr 2017 wurden durch das LKA und die regionalen Polizeipräsidien 313 Veranstaltungen durchgeführt, bei denen nahezu 10.000 Teilnehmer direkt erreicht werden konnten. Daneben stehen die Expertinnen und Experten des LfV für Fachvorträge und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

Die Aufgaben des im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angegliederten Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) sind neben der zielgruppenbezogenen Prävention auch die Ausstiegsberatung sich radikalisierender und bereits radikalisierter Personen. Die Landesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag festgelegt, dass das konex auf alle Extremismusbereiche ausgeweitet wird. Nach Umsetzung des Ausstiegsprogramms für den Bereich Rechtsextremismus im Jahr 2018 ist für das Jahr 2019 dessen Umsetzung auch für die Bereiche Links- und Ausländerextremismus geplant.

Die Justizbehörden pflegen keinen „Umgang“ mit sogenannten Antifa-Gruppierungen. Ebenso wie sonstige Delikte werden Straftaten aus dem Bereich „Antifaschismus“ vonseiten der Justiz strafrechtlich verfolgt.

Im Übrigen wird insbesondere auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion der CDU, „Linksextremismus in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 16/2642, verwiesen.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär

Anlage zu Ziffer 1. bis 4.:
 Förderung der Jugendbildung durch das Kultusministerium aus Kap. 0465 - Jugend und kulturelle Angelegenheiten -
 (Beträge in Tausend Euro)

Haushaltsposition	Zweck	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tit. Gr. 72	Zweck Jugendbildung (u.a. Jugendbildungsstät- ten, Sportjugend, Schüler- und Jugendaustausch, Schülermentorenprogramm)	7.669,0	7.669,0	2.771,1 (**)	2.692,3	2.692,3	2.692,3	2.942,3 (***)	2.942,3	2.942,3
Tit. Gr. 76	Deutsch-französischer Schüler- und Jugendaus- tausch (überwiegend durch- laufende Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks)	474,4	474,4	474,4	468,7	468,7	368,7	368,7	368,7	368,7
Tit. Gr. 77	Jugendkunstschulen ein- schließlich zentraler Maß- nahmen des Landes- verbands der Kunstschulen	463,4	463,4	563,1	550,8	550,8	606,4	791,4 (***)	667,4	674,3
Tit. Gr. 79	Musikschulen einschließlich zentraler Maßnahmen des Landesverbands der Musikschulen und Musik- schulakademie Schloss Kapfenburg	16.621,6	16.858,1	18.451,8	17.330,8	17.711,7	17.916,1	18.174,5	23.336,7	20.326,8
Tit. Gr. 86 - Teilbetrag (Erl. 2 a) -	Landesakademie für die musizierende Jugend Ochsenhausen	762,0 (*)	762,0 (*)	762,0	786,2	786,2	816,2	816,2	816,2	816,2

*) Bis einschl. 2011 bei Kap. 0465 Tit. Gr. 81 veranschlagt.

***) Im Zuge der 2011 erfolgten Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien wurden 4.897,9 Tsd. EUR in das Kap. 0918 des Sozialministeriums übertragen.

****) Stand Nachtrag 2016